



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Inneren
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. März 2024

**Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Departement des Inneren die Kantone eingeladen, zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161; abgekürzt PSMV) sowie zur Revision der Gebührenverordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die Regierung begrüsst die Anpassungen in der PSMV im Grundsatz. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union ist zweckmässig und sinnvoll. Die angestrebte Erhöhung der Transparenz und die Verbesserungen im Bereich der Kommunikation werden begrüsst. Spezifische Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Artikeln sind im Antwortformular aufgeführt. Auf eine Stellungnahme zur Erhöhung der Gebühren wird verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär





Beilage:

Antwortformular zur Vernehmlassung Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung
und zur Revision der Gebührenverordnung BLV

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

vernehmlassungen@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton St. Gallen / Gesundheitsdepartement
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GD SG
Adresse, Ort : Oberer Graben 32, 9000 St. Gallen
Kontaktperson : Dr. Pius Kölbener, Kantonschemiker
Telefon : 058 229 2802
E-Mail : pius.koelbener@sg.ch
Datum : 28. Februar 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir begrüßen grundsätzlich die angestrebte Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung. Eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich notwendig und sinnvoll.

Die Struktur der totalrevidierten PSMV mit der Untergliederung in Titel, Kapitel und Abschnitte ist unübersichtlich und gewöhnungsbedürftig. Bestimmte Aussagen wiederholen sich unter den verschiedenen Titeln in teilweise deckungsgleichen Textpassagen. Es stellt sich die Frage, ob die gewählte Gliederung adressatengerecht gewählt ist. Für die Durchsetzung der PSMV ist es notwendig, dass für die Inverkehrbringer ein Hilfsmittel erstellt wird, in dem ihre Pflichten und die wichtigsten Vorgaben für die Produkte übersichtlich zusammengefasst werden.

Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- Die vorliegende Revision dient hauptsächlich der **Harmonisierung mit den europäischen Vorgaben** für Pflanzenschutzmittel. Basierend auf der Vollzugserfahrung mit der bestehenden PSMV ist es wünschenswert verschiedene Klärungen zu in der Vergangenheit angetroffenen Unklarheiten der bisherigen PSMV2010 zu verbessern. Dazu sind bei den betreffenden Artikeln verschiedene Anträge angeführt.
- Wir erachten es als wichtig, dass das **Schutzniveau für PSM** jenem der EU entspricht. Wir sehen keinen Grund für ein eigenes Zulassungsverfahren.
- In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird bei vielen Artikeln darauf verwiesen, dass die **Bestimmungen der PSMV2010** unverändert übernommen worden seien. Bei mehreren dieser Artikel beinhaltet der Verordnungstext dagegen relevante inhaltliche Änderungen. Die betroffenen Formulierungen dieser Artikel sind so anzupassen, dass keine materiellen Abweichungen zur PSMV2010 entstehen, worauf bei den einzelnen Artikeln eingegangen wird.
- **Selbstkontrolle der Inverkehrbringer:** Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt, wie die bisherige PSMV2010, insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Pflichten der Akteure, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen, werden, anders als in vergleichbaren Rechtstexten (z. B. Düngerverordnung vom 01.11.2023), nicht formuliert. Hersteller, Importeure oder Bewilligungsinhaber sind nicht explizit verpflichtet, als Teil der Selbstkontrolle Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und der Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.
- **Erhöhung der Transparenz:** Information und Kommunikation mit den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen tatsächlich gestärkt. Allerdings sind nun dringend weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur Verfügung gestellt, allerdings wurde diese jeweils nur sporadisch aktualisiert und taugte daher als Vollzugsgrundlage nicht. Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Zudem benötigen die Kantone Zugang zum geplanten

Informationssystem. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese "Kann-Formulierung" ist in eine "Muss-Formulierung" zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.

- **Einwirkungen aus Drainagen und Schächten müssen künftig geprüft werden**

Rund ein Drittel des Kulturlandes in der Schweiz weist Entwässerungsanlagen in Form von Drainagen und Schächten auf, die in Oberflächengewässer münden. Auf Kulturland ausgebrachte PSM können deshalb ein hohes Risiko für Lebensräume wie Fliessgewässer und stehende Gewässer darstellen. Einwirkungen aus Drainagen und Schächten auf Oberflächengewässer müssen deshalb sowohl bei der Zulassungsprüfung berücksichtigt werden (vgl. Anhang 9BI-2.5.1.3 PSMV) als auch bei der Verordnung von Anwendungseinschränkungen. In der Verordnung sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

- **Risikomanagement der Anwender:** Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement muss für die kantonalen Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt.

- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1.1.2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist zu prüfen.

- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV2010 (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf. Die Erklärung zur Streichung in der Erläuterung, dass die Bestimmungen der PSMV bereits auf dem Vorsorgeprinzip mit dem Vergleich auf Artikel 148a LwG beruhen, ist nicht überzeugend. Das Vorsorgeprinzip ist ein wichtiger Grundsatz im USG und GSchG und soll in diesem Zusammenhang auch entsprechend für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln im Vordergrund stehen.	Ergänzung von Art. 1: Der bisherige Absatz zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Artikel 2 Gegenstand	Die neue Kategorie der Grundstoffmittel fällt nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel. Gemäss Artikel 1 ChemV sind sie nicht vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen. Entsprechend gelten sie als Stoffe und Zubereitungen im Sinn der ChemV und unterstehen den entsprechenden Vorschriften. Nur die besonderen Bestimmungen dazu müssen in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt werden (5. Titel; besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Werbung bei Grundstoffen). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die	neuer Absatz 4: Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) für Grundstoffmittel. Entsprechend kann im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	ChemV verwiesen werden (analog zur ähnlichen Produktkategorie der Dünger in Art. 1 Abs. 3 DüV). Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinne der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.	Alternativ kann der Grundsatz auch unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» verankert werden.
Art. 4	Für diverse Begriffe wird auf die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (PPPR) verwiesen. Gewisse Definitionen sind nicht direkt anwendbar (z. B. «Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft»), weshalb die Begriffe nur sinngemäss anwendbar sind.	Ergänzung in Art. 4 Abs. 1: « ¹ In dieser Verordnung gilt für die folgenden Begriffe die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 <u>sinngemäss</u> :»
Art. 4	Die Unterscheidung zwischen Abs. 2 Bst. a "Pflanzenschutzmittel" und Bst. b "Grundstoffmittel" mittels eines Verweises auf den Geltungsbereich in Art. 3 ist unnötig kompliziert. Der Unterschied zwischen den beiden Produktarten sollte stattdessen in den Begriffsdefinitionen geklärt werden (Art. 4) und nicht im Geltungsbereich (Art. 3).	Die Definitionen aus Art. 3 sinngemäss an die entsprechenden Stellen in Art. 4 Abs. 2 zu verschieben: a. "Pflanzenschutzmittel: Produkte die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen." b. "Grundstoffmittel: Produkte, die aus Grundstoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen."
Art. 4	Wir begrüßen die Präzisierung des Begriffs «Siedlungsgebiet» in Abs. 2 Bst. f.	

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass das Siedlungsgebiet nicht identisch ist mit der Bauzone. Viele Sportanlagen, Schulhäuser oder Golfplätze befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets, aber noch in einer Bauzone (bzw. nicht in einer Nichtbauzone). Deshalb dürften auf diesen Anlagen zukünftig diverse Mittel gemäss Anhang 5 Ziffer 2 nicht mehr verwendet werden, was sachlogisch scheint.	
Art. 5	Abs. 1 ist missverständlich formuliert. Er kann so gelesen werden, dass die Ausnahme von Grundstoffen auch für die danach genannten Safener und Synergisten gilt. Gemäss Formulierung der folgenden Abschnitte scheint dies aber nicht so gemeint zu sein.	Art. 5 Abs. 1 folgendermassen umformulieren: "Dieses Kapitel gilt für Wirkstoffe, für Safener und für Synergisten. Ausgenommen davon sind Grundstoffe."
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
Art. 7	Kommunikation bei Widerruf einer Bewilligung eines Wirkstoffes, Safeners und Synergisten ist in der Schweiz diametral anders als in der EU. Wenn schon eine generelle Anpassung erfolgen soll, dann auch hier. In der EU kann täglich anhand einer Durchführungsverordnung der Widerruf eines Wirkstoffes kommuniziert werden. Dabei werden auch die Ausverkaufsfristen und die Aufbrauchfristen kommuniziert (Bewilligungsinhabern und Internet) Im erläuternden Bericht im Art. 7 ist die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt, nicht zeitgemäss und wenig anwenderfreundlich. Im Rahmen der Totalrevision der PSMV und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, insbesondere braucht es neue Sortierfunktionen und einen Abgleich mit dem BLW betreffend den Einschränkungen in der DZV.	Analog der EU sollen Rückzüge von Wirkstoffen kontinuierlich durch eine Verfügung inkl. Ausverkaufs- und Aufbrauchfristen, kommuniziert werden. Antrag. Erneuerung der Datenbank des PSM-Verzeichnisses, so dass z.B. auch Auflagen gefiltert werden können. Dieser Antrag ist schon lange pendent und wird nicht umgesetzt.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15	Der Titel sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Bewilligungskriterien handelt.	Titel von Art. 15 präzisieren: "Bewilligungskriterien für das Pflanzenschutzmittel [...]"
Art. 15 Abs. 1 Bst. b	Ziff. 2 legt fest, dass Pflanzenschutzmittel keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben dürfen. In einigen Fällen ist es aber der Zweck des Produkts, Schädlinge abzutöten. Das Kriterium sollte so formuliert werden, dass es nur für Nichtzielorganismen gilt, wie dies in den Erläuterungen erwähnt ist. Es fehlt der Schutz von Oberflächengewässern, Trinkwasser, Luft und Boden sollte unter Bst. b statt Bst. e Pt. 1 aufgeführt werden	Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 präzisieren: «die Gesundheit von Nichtzielorganismen, und ...» Ziff 3 ergänzen: Oberflächen- und Trinkwasser Neue Ziff 4: Luft und Boden
Art. 15 Abs. 1 Bst. b	Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.	Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»
Art. 15 Abs. 1 Bst. f	Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.	Streichen von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und
Art. 15 neuer Abs. 3	Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.	Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.
		neuer Absatz:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 neuer Abs. 4	In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.	«Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 18	Die Absätze 1 und 2 scheinen inhaltlich deckungsgleich zu sein. Abs. 2 erscheint uns allerdings besser strukturiert. Abs. 1 kann nach unserem Verständnis ersatzlos gestrichen werden.	Art. 18 Abs. 1 streichen.
Art. 21 Bst. b	Widerruf der Genehmigung, wenn: Absatz b, die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5, GschG erfüllt ist; Dieser Absatz ist mit dem Hinweis der Ausnahme aus der GSchG Art. 9 Abs 6 zu ergänzen. Wortlaut GschG Art. 9: Absatz 6, Würde durch eine Massnahme nach Absatz 5 die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen.	"...die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5 und Absatz 6, GschG berücksichtigt wurden"...
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Gewährleistung der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 34	Abs. 3 ist unpräzise formuliert. Der Beistoff sollte für die Formulierung im Vordergrund stehen und nicht das Pflanzenschutzmittel.	Art. 34 Abs. 3 umformulieren: "Ein Beistoff wird in Anhang 4 aufgenommen, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass <u>seine</u> die bei seiner Verwendung entstehenden Rückstände schädliche Auswirkungen [...] haben [...]"
Art. 35	Der Hinweis in Abs. 2 zur Erweiterung einer bestehenden Zulassung gehört nach unserem Verständnis nicht zur Zulassungsart (Art. 35), sondern zum Umfang der Zulassung (Art. 36). Der Absatz sollte entsprechend verschoben werden.	Art. 35 Abs. 2 verschieben in Art. 36.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36	Die Formulierungen in Art. 36 "Umfang der Zulassung" umfassen nicht alle Arten von Angaben nach Art. 38 "Inhalt der Zulassung". Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst. Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.	Art. 36 Abs. 1 ergänzen: "Die Zulassung legt [...] mit einem bestimmten Handelsnahmen in Verbindung mit der <u>Zulassungsnummer</u> fest, in welcher Zusammensetzung und für welchen Zweck es verwendet werden darf und hält Bedingungen <u>für das Inverkehrbringen und die Verwendung fest.</u> "
Art. 36	Gemäss dem neuen Abs. 2 sollen Zulassungen künftig übertragbar sein. Wir begrüssen diese Möglichkeit und weisen darauf hin, dass die Modalitäten der Übertragung noch zu regeln sind. Wenn eine Zulassung auf eine andere Person übertragen wird, ändern sich die Verantwortlichkeiten. Die Zulassungsinhaberin muss in der Kennzeichnung aufgeführt werden, weshalb diesbezüglich Fristen für die Anpassung vorgegeben werden müssen, insbesondere für den Fall, dass die frühere Besitzerin rechtlich nicht mehr existiert.	Es ist festzuhalten, dass Zulassungen nicht rein privatrechtlich übertragen werden können. Es ist das Zutun der Zulassungsstelle nötig und eine neue Zulassungsverfügung ist erforderlich. Zweckmässigerweise wird eine neue Zulassungsnummer zugeordnet. Ausserdem sind Fristen für den Abverkauf der Mittel der vorherigen Inhaberin festzulegen (z. B. in Art. 74).
Art. 38	Die Reihenfolge der aufgelisteten Anforderungen wirkt zufällig und ist dadurch schwer nachvollziehbar. Die Auflistung sollte in eine logisch nachvollziehbare Reihenfolge gebracht werden.	Reihenfolge der Anforderungen in Art. 38 Abs. 2 (Bst. a - n) prüfen und optimieren. Beispielsweise stehen die Bst. f., g. und l. in näherem Zusammenhang zueinander, werden aber von anderen Anforderungen unterbrochen.
Art. 38 Abs. 2	Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für den Zulassungsinhaber offensichtlich noch durch die Verwender selbstständig ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziffer 2). Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (siehe Anhang 8).	zusätzlicher Bst. nach Bst. j: «x. gegebenenfalls die Festlegung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf;»
Art. 38 Ziff. 2	Buchstabe l den Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses. Es ist unklar, welche "letzte Verwendung" gemeint ist. Gemäss erläuterndem Bericht könnte hier die letzte Verwendung im Lager gemeint sein. Dies muss präzisiert werden.	Präzisieren

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Buchstabe m: Es ist nicht klar, wofür die Wiederbetretungsfrist gilt. Dies muss präzisiert werden. Buchstabe n: im Verordnungstext heisst es: die Grösse der Verpackung. Im erläuternden Bericht heisst es: Grösse und Material der Verpackung. Es soll nur die Grösse auf der Etiketle vermerkt werden (Inhalt in kg/g oder Liter, dl) und nicht die Art der Verpackung. Die Grösse der Verpackung soll auf der Etiketle vermerkt werden, sollte aber nicht Teil der Bewilligung sein. Das verursacht unnötige administrative Kosten.	Präzisieren Art der Verpackung soll nicht Teil der Bewilligung sein.
Art. 38	Der erste Teil der bisherigen Formulierung (Art. 18 Abs. 7 PSMV2010), dass die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin gilt, ist zwingend beizubehalten. Diese Aussage ist wichtig für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Die neu vorgeschlagene Übertragbarkeit der Zulassungen ändert an diesem Grundsatz nichts.	neuer Abs. 4 zu Art. 38: «⁴ Die Bewilligung gilt nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin.»
Art. 41	Abs. 1 Bst. b verweist auf die "Reinheitskriterien". Dieser Begriff wird in den Begriffsbestimmungen nicht näher erläutert. Gemäss erläuterndem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint.	Präzisierung von Art. 41 Abs. 1 Bst. b: «sie erfüllen die Reinheitskriterien <u>gemäss den Listen in den entsprechenden Anhängen dieser Verordnung bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011;</u>»
Neuer Art. 44a	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel haben die Kantone darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Neuer Artikel: «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.».
Art. 45	Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU - Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a. wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat.	Die Anforderungen für die Zulassung eines PSM, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist, sind zu konkretisieren.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Dieser Vorschlag gibt den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum, ohne dass für diesen Fall konkrete Anforderungen, wie sie in Art. 15 oder in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegt sind. Die Auswirkungen dieses Artikels sollten im erläuternden Bericht konkreter dargelegt werden. Es ist grundsätzlich denkbar, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden, als in jedem anderen EU-Land.	
Art. 49	Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).	Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.
Art. 50	Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GschG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen). Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.	Art. 50 Abs. 3 (neu): Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen Zu nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.
Art. 62	In Artikel 62 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 64		Art. 64 Abs. 1 ergänzen:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Gemäss Art. 38 umfasst die Bewilligung auch die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung eines Produkts. Bei der Beurteilung des Gesuchs durch die Beurteilungsstellen gemäss Art. 64 werden diese aber nicht erwähnt.	"Die Beurteilungsstellen prüfen auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang 6, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind <u>und ob weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels gemäss den Abschnitten 3-5 festgelegt werden müssen.</u> "
Art. 65 Abs.3	Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kantonalen Vollzugsbehörden nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.	Ergänzung von Art. 65 Abs.3: Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.
Art. 71	Gestützt auf diesen Artikel ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden. Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt. Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.	Art. 71 1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. (...) b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	Art. 72 1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung: a. (...); b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass: 1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder 2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 78	Der Verweis in Abs. 1 auf das in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel meint vermutlich das Referenzprodukt. Die Klammerdefinition aus Abs. 3 Bst. a sollte aus Gründen der Verständlichkeit vorgezogen werden.	Formulierung von Art. 78 Abs. 1 anpassen: « ¹ Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das einem in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt) entspricht, kann auf Gesuch ...» Die Klammer am Ende von Abs. 3 Bst. a wird obsolet.
Art. 78	Für den Parallelimport zugelassen werden sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechendes Kriterium fehlt in Art. 78.	Art. 78 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: "f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt."
Art. 80	Die Kriterien gemäss Abs. 5 Bst. a. + b. sind eine unnötige Doppelung von Abs. 2.	Art. 80 Abs. 5 anpassen: "Sie verzichtet auf die Aufnahme in die Liste [...] wenn die Zulassungsinhaberin für das Referenzprodukt glaubhaft machen konnte, dass <u>die Gründe für eine Nicht-Aufnahme gemäss Abs. 2 erfüllt sind.</u> "
Art. 82	Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für das Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 82 ergänzen: "Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 84 Abs. 2 ergänzen: "Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 86	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der	Art. 86 Abs. 4 anpassen:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel generell in Frage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV.	"Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die von beruflichen Verwendern in Mengen von unter <u>100 kg pro Jahr ausschliesslich</u> für den Eigengebrauch eingeführt werden."
Art. 89	Art. 90 sieht vor, dass die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts ihr Einverständnis für eine Verkaufserlaubnis zurückziehen kann. Da es sich hierbei um eine mögliche Ursache für den Widerruf einer Verkaufserlaubnis handelt, wäre aus unserer Sicht eine Verschiebung in Art. 89 Abs. 3 sinnvoller als die Platzierung in Art. 90.	Art. 89 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: "c. wenn die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts der Zulassungsstelle mitteilt, dass sie ihr Einverständnis zur Verkaufserlaubnis zurückzieht." In der Folge kann Art. 90 Abs., 1 gestrichen werden.
Art. 96 Abs. 1	Sämtliche, unter Bst. a bis g gelisteten Information sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen zugänglich zu machen.
Art. 98	Im Rahmen der Schutzklausel muss nicht in jedem Fall ein Verbot ausgesprochen werden. Die Sicherheit kann allenfalls mit einer Beschränkung sichergestellt werden.	Ergänzung und sprachliche Präzisierung von Art. 98: « ¹ Die Zulassungsstelle kann [...] von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verbieten <u>oder beschränken</u> , sofern von diesen Pflanzenschutzmitteln [...]. ² Sie kann für diese solche Pflanzenschutzmittel ... »
Art. 99 ff.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde. Diese Feststellung betrifft auch Art. 100 Abs., 4 sowie Art. 101 Abs. 5.	Streichung der Bedingung: «Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel-muss dieses nach Artikel 6 oder 7 ChemV einstufen.»
Art. 100	Es ist verwirrend, wenn an mehreren Stellen Bestimmungen erscheinen, welche die Kennzeichnung betreffen. Der Verweis auf die Angaben nach Anhang 8 ist deshalb in den Artikel 101 «Kennzeichnung» zu verschieben.	Anpassung Titel Art. 100: «Art. 100 Verpackung und Aufmachung » Verschiebung von Abs. 1 in Art. 101.
Art. 100		

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte gemäss den Erläuterungen unverändert aus der PSMV2010 übernommen werden. Der vorliegende verkürzte Verordnungstext ändert jedoch den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.	Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung von Abs. 2, ist beizubehalten.
Art. 101	siehe Antrag zu Art. 100 Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.	Der Verweis auf Anhang 8 aus Art. 100 ist hier zu Beginn zu ergänzen: «Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss auf oder in der Verpackung die Angaben nach Anhang 8 aufführen.»
Art. 102	Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen.	Anpassung von Art. 102 Abs. 1 Bst. a: «a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie und die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;»
Art. 105	Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, aus dem bisherigen Recht (PSMV2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten. Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen, welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für Pflanzenschutzmittel ist abzulehnen.	Korrektur von Art. 105: ¹Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben. ² Für die Erstellung, Aktualisierung und Abgabe der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigelegt werden. <u>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist</u>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint. ³ Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen. ⁴ Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden. ⁵ Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.
Art. 106	Abs. 4 Bst. a steht im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 4: Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" handelt. Auf der Etikette ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten. Bezüglich der Werbung ist eine Abweichung von der PPPR unproblematisch.	Diese Aussage "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" sollte auch in der Werbung untersagt werden.
Art. 107	Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Wir regen an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten. Weil die Abgabebeschränkungen an private Abnehmerinnen sich mit den letzten Anpassungen der PSMV2010 vom Konzept der Gruppen 1 und 2 nach Anhang 5 ChemV entfernt haben, sollten sich auch die Abgabevorschriften davon lösen. Wir schlagen folgendes Konzept vor: - An nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen dürfen ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind (wie bisher). - Produkte, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden. - Die übrigen Folgepflichten (insbesondere Aufbewahrung, Sachkenntnis) sollen vorläufig aus der PSMV2010 übernommen werden. Eine Neukonzeption ist auszuarbeiten und im Rahmen zukünftiger Revisionen umzusetzen. Folgender Ansatz wäre möglich: - Verzicht auf Sachkenntnis zur Abgabe von PSM	Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Textes von Art. 64 Abs. 2 und 4, 5 PSMV2010. Einführung eines gegenüber der PSMV2010 angepassten Absatzes 1: «1 Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, 6364–66 und 68 ChemV143 sinngemäss. 1a Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.»

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	- Aufbewahrung von Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Gruppen 1/2 nach Art. 62 ChemV, Produkte zur nichtberuflichen Verwendung nur nach Art. 57. - Benachrichtigung bei Diebstahl, Verlust und Irrtum von allen Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Art. 67 ChemV, Produkte für nichtberufliche Verwendung nur bei Irrtum.	
Art. 107	Gemäss den Erläuterungen wird der bisherige Art. 64 Abs. 5 (in Kraft ab 01.01.2027) unverändert in den neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen wichtige Elemente davon, die zu ergänzen sind.	Ergänzung von Art. 107 Abs. 1: « ¹ Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden. <u>Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022¹⁴ über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.</u> »
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.
Art. 109	Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb ist hier zusätzlich auf die Zulassung zu verweisen, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).	Ergänzung zu Art. 109 Abs. 1: « ¹ In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen <u>und entsprechend zugelassen sind</u> . Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.
Art. 109	Die Ausnahme für landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet gemäss Abs. 2 ist aus agronomischer Sicht	Art. 109 Abs. 2 mit risikomindernden Massnahmen ergänzen.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einsatz mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein muss. z. B. driftreduzierende Massnahmen etc.	
Art. 109	Die Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen von Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die Bestimmung betreffen eine etwaige Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 111	Art. 111 regelt die Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn analog zu Art. 44 der bisherigen PSMV. In der bisherigen Fassung mussten der Zulassungsstelle aber auch jede Änderung gemeldet werden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert, weil dies Teil der Bewilligung ist. Im neuen Art. 111 fehlten diese Bestimmungen und sollen wieder analog zur Regelung der bisherigen PSMV Art. 44 Abs. 5 PSMV aufgenommen werden. Die in den Erläuterungen erwähnte Verschiebung dieser explizit zu erwähnenden Pflicht ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar.	Art. 111 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen: "Sie muss der Zulassungsstelle jede Änderung melden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert."
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den kantonalen Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch mittels elektronischer Datenerfassung und Zugriffsrechte für kantonale Vollzugsbehörden einfach realisierbar.	Neuer Absatz: Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschliessen	Ergänzung in Abs. 1: « ¹ Zulassungsinhaberinnen, <u>Herstellerinnen</u> , Lieferantinnen ... »
Art. 112	Art. 68 sieht vor, dass von der mit dem Bewilligungsgesuch eingereichten Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden muss. Bei Marktkontrollen bewilligter Produkte kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Abklärungen anhand eines Rückstellmusters wichtig gewesen wären, um den Umfang eines Missstands zu klären, aber keine Rückstellmuster verfügbar waren.	Art. 112 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen (oder an anderer geeigneter Stelle): "Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- bzw. Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt."

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Es sollte geprüft werden, ob in Art. 112 "Aufzeichnungspflichten" im Rahmen der Selbstkontrolle generell eine Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellmustern der einzelnen Produktionschargen vorgeschrieben werden soll (angelehnt an Art. 68 Abs. 2).	
Art. 112	Abs. 3 übernimmt die per 01.01.2026 in Kraft tretende Mitteilungspflicht für alle beruflichen Verwendungen von PSM ins IS PSM. Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Begriffs der «beruflichen Verwender» auf alle Fachbewilligungsinhaber (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. e Nr. 2) stellt sich die Frage, ob Fachbewilligungsinhaber zukünftig auch folgende Verwendungen mitzuteilen haben: - berufliche Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind - private Verwendung von Mitteln, die für nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.	Abs. 3 ist bezüglich der mitzuteilenden Verwendungen zu präzisieren.
5. Titel	Der 5. Titel "Umgang mit Grundstoffmitteln" weicht in seinem Aufbau vom 3. Titel "Beistoffe" und 4. Titel "Pflanzenschutzmittel" ab.	5. Titel umbenennen zu "5. Titel: Umgang mit Grundstoffmitteln"
Art. 115 ff.	Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.	In den Regelungen zum Gegenstand der PSMV ist der Grundsatz festzuhalten, dass für Grundstoffmittel die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) gelten (vgl. Antrag zu Art. 2). Entsprechend kann hier im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden. Alternativ ist der Grundsatz hier unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» zu verankern.
Art. 116	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff «Pflanzenschutzmittel» verwendet.	Korrektur Art. 116 Abs. 2:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		«2 ... über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines GrundstoffPflanzenschutzmittels täuschen.»
«Selbstkontrolle»	In der Folge von Bienensterben, die durch «verunreinigte» und nicht der Zulassung entsprechende Pflanzenschutzmittel verursacht worden waren, wurde festgestellt, dass die PSMV2010 keinerlei Vorgaben enthält, welche die Akteure verpflichtet, die Qualität und die Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die auf den Schweizer Markt gebracht werden, sicherzustellen und zu überprüfen. Deshalb sind weder Hersteller, Importeure noch Bewilligungsinhaber gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen durchzuführen. Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann bisher keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes über die «Selbstkontrolle» für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben.	Ergänzung an geeigneter Stelle (z. B. unter 6. Titel): Es ist der Grundsatz festzuhalten, dass Bewilligungsinhaber, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit den Importeuren oder Herstellern, Massnahmen durchzuführen haben, die sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen nach Art. 42 erfüllen. Die Massnahmen im Sinn einer guten Herstellpraxis sollen sich nach dem Stand der Technik richten. Analoges gilt für Grundstoffmittel. Das BLV soll ermächtigt werden, diesbezügliche Anforderungen festzulegen und Weisungen zu erlassen. Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im 'International Code of Conduct on Pesticide Management' (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden 'Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products' (Crop Life International) zu erwähnen.
Art. 121	Im neuen Artikel 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV2010. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.	zusätzlicher Absatz vor Abs. 1: «¹ Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.»
Art. 124	Die Aufbewahrungspflichten sind auf für gewisse Grundstoffmittel relevant.	Ergänzung im Abs. 3: «³ Für Pflanzenschutzmittel <u>und Grundstoffmittel</u> nach Absatz 2... »

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 125	Die bisherige Formulierung, der aus der ChemRRV übernommenen Regelung, dass Kleinmengen unentgeltlich zurückzunehmen sind, ist beizubehalten.	Anpassung Abs. 3: « ⁴ Kleinmengen von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.»
Art. 135/136	Die kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigen für die Beurteilung Angaben, welche nicht in den öffentlichen Verzeichnissen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, evtl. Verkaufsmengen.	Art. 135 und Art. 136 sind dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsstellen die erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können.
Art. 138	Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind. Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Aufbrauchfristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.	zusätzliche Buchstaben in Abs. 2: «x die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist; y die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet; z. gegebenenfalls Abgabe- und Aufbrauchfristen.»
Art. 138	Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV</u> eine solche Veröffentlichung vorschreibt. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.	Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»
Art. 138	Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der	Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen. Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.	ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten veröffentlichen.
Art. 139	Erlaubte Grundstoffe sind sowohl in der EU- als auch der CH-Liste aufgeführt. Zur besseren Verständlichkeit sollte eine konsolidierte Liste veröffentlicht werden.	Neuer Abs. 1a: «^{1a} Die Zulassungsstelle für eine Liste der zugelassenen Grundstoffe.»
Art. 142	Die Wahrnehmung der teilweise neuen Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten gemäss Art. 112, insbesondere nach Abs. 2, sind durch die Zulassungsstelle zu überwachen. Diese Aufgabe ist im Artikel 142 noch nicht aufgeführt.	Art. 142 ist mit der Überwachung der Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten nach Art. 112 zu ergänzen.
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145 Bst. a	Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss. Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung. Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.	Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren. Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.
Art. 155	Aus der Praxis der Marktüberwachung ergeben sich Anforderungen an die Verwaltungsmassnahmen, die im vorgeschlagenen Wortlaut nicht berücksichtigt sind. Der Artikel ist deshalb entsprechend zu anzupassen. Aus dem bisherigen Text entfernte Inhalte sind beizubehalten.	Anpassung und Ergänzung von Art. 155 Abs. 1: "1... den Bestimmungen dieser Verordnung <u>oder hierauf erlassener Vorschriften oder Zulassung</u> nicht entspricht ...» Ergänzung Bst. a: «den Verkauf <u>oder die Verwendung</u> ...»

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Mittel, die in der Schweiz beanstandet wurden oder zu Ereignissen geführt haben (weil sie die den Spezifikationen nicht genügen, das Verfallsdatum überschritten ist oder sie für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind) sollen nicht unbesehen exportiert werden können. Sie können auch im Ausland nicht sicher verwendet werden. Es besteht allenfalls sogar die Gefahr, dass sie über den Parallelhandel wieder in die Schweiz gelangen.	neuer Bst d: «d. die Inhaberin zur Entsorgung des Pflanzenschutzmittels oder des Grundstoffes zu verpflichten.» Ergänzung von Art. 155 Abs. 5: «⁵ oder gibt sie <u>gegebenenfalls mit Auflagen</u> frei. neuer Abs. 6: «⁶ Für den Export von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind gilt überdies das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.»
9. Titel Art. 156 ff.	Für Auskünfte der Tox Info Suisse ist es wichtig, dass alle relevanten Angaben zu chemischen Produkten in der Produktdatenbank des Bundes (RPC) erfasst sind. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unsicherheiten, weil die Angaben im RPC nicht mit den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV übereinstimmten.	An geeigneter Stelle ist zu klären, in welchem Verhältnis das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV und die Produktdatenbank des Bundes (RPC) zueinander stehen, welche Informationen in welchem System vorhanden sein müssen und in welche Richtung der Datenabgleich erfolgt.
Art. 158	Das Informationssystem beinhaltet Daten, die von den kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigt werden. Durch den Zugriff auf die entsprechenden Inhalte des Informationssystems können veraltete Methoden für den Datenaustausch ersetzt werden. Neben den Angaben, die auch für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, sollen von den Kantonen weitere, für den Vollzug relevante Informationen abgerufen werden können. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Verkaufserlaubnisse sowie deren Rückzüge, Zulassungsberichte, Inhaber von GEB sowie Verkaufsmengen.	Dem Artikel 158 ist ein Absatz hinzuzufügen, welcher den Abruf vollzugsrelevanter Daten durch die kantonalen Vollzugsstellen vorsieht: ¹ Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten, die ...
Art. 169	Die Übergangsfrist von zwei Jahren für Produkte, die nach neuem Recht als Pflanzenschutzmittel gelten, ist aus unserer Sicht zu lange. Diese Produkte	Art. 169 anpassen: Frist auf ein Jahr nach Inkrafttreten beschränken.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	über einen so langen Zeitraum weiter als Chemikalien in Verkehr zu bringen, erscheint uns nicht angemessen.	
Art. 170	Aus unserer Sicht ist diese Übergangsbestimmung sehr kurz gefasst. Wir schlagen vor, diese auf zwei Jahre zu verlängern.	Verlängerung von Art. 170 prüfen.
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 6	Für die Beurteilung der Oberflächengewässer müssen EQS-Werte – hergeleitet nach dem Leitfaden Nr. 27 der Europäischen Union (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) vorgeschrieben werden, weil sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte. Zudem verursachen die Differenzen zwischen den beiden Werten einen grossen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Hierzu braucht es einen neuen Absatz. Siehe auch Art. 138	Neuer Absatz: Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine entsprechenden Anforderungen in der GSchV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) oder Ableitungen des Ökotoxizitätsmassgebend.
Anhang 6	Drainagen und Schächte spielen bei den Einträgen von Wirkstoffen oder Abbauprodukten in Oberflächengewässer eine wichtige Rolle und müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden. Hierzu ist ein neuer Absatz notwendig.	Neuer Absatz: Bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern sind Einträge über Drainagen und Schächte zu berücksichtigen.
Anhang 8	Unter 1.8 wird aufgeführt, dass Hinweise auf besondere Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier oder für die Umwelt auch in Form von Piktogrammen dargestellt werden können. Für die einfachere Lesbarkeit der	Die Verwendung von Piktogrammen sollte für weitere Angaben ermöglicht werden (z. B. Punkt 1.10).

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Kennzeichnung sollte diese Möglichkeit auch für weitere Angaben (z. B. Hinweise auf Schutzausrüstung) gegeben sein.	
Anhang 8	Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.	zusätzlicher Punkt 1.19: « gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist.»
Anhang 9	Bei der Revision der Biozidprodukteverordnung vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	Art. 24 Änderung 1 Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn: a. d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.
	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005: Bei Anhang 2.5 Ziffer 11 Absatz 4 ChemRRV wird versäumt, den Text an den neuen Artikel 27 Abs. 1bis GSchG anzupassen. Es wird lediglich der zusätzliche Begriff der «Grundstoffmittel» eingefügt. War bis anhin für kantonale Anwendungseinschränkungen im Zuströmbereich Zu einzig die Konzentration der Wirkstoffe ausschlaggebend, weitet Art. 27 Abs. 1bis GSchG die Anwendungseinschränkungen in Zuströmbereichen Zu auf alle Wirkstoffe mit Metaboliten aus. Zusätzlich verlangt Art. 27 Abs. 1bis GSchG nicht bloss «Verwendungseinschränkungen», wie aktuell in Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 ChemRRV ausgeführt, sondern ein Verbot für die Anwendung von	Anhang 2.5 ist anzupassen 1.1 Verbote und Einschränkungen «4 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln in den Zuströmbereichen Zu und Zo legen die Kantone, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Ziffer 1.2 Absätze 2, 4 und 5, über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Insbesondere schränken verbieten sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels oder Grundstoffmittels im Zuströmbereich Zu ein, wenn dieses oder seine Metaboliten in einer Trinkwasserfassung festgestellt wird und die Anforderungen an genutztes oder zur Nutzung vorgesehenes Grundwasser wiederholt nicht

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe oder Metaboliten Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/l im Grundwasser erreichen. Hierzu der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1bis GSchG: «Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.» Im Umkehrschluss heisst dies, dass alle anderen Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen nicht verwendet werden dürfen, auch nicht eingeschränkt. Das heisst: Die aktuelle Formulierung von Absatz 4 steht dazu in Widerspruch, da sie a) nur die Wirkstoffe anspricht, b) nur eine «Einschränkung» nicht aber ein Verbot verlangt, c) nur auf die Anforderungen an das genutzte Grundwasser verweist, in welchen jedoch die nicht relevanten Metaboliten nicht geregelt sind und d) eine wiederholte Überschreitung verlangt, was gemäss Artikel 27 Absatz 1^{bis} GSchG nicht erforderlich ist, respektive dem Gesetz widerspricht. Ergänzung von Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Absatz 2: Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.	erfüllt werden in Konzentrationen von mehr als 0,1 µg/l auftritt.» ² Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen oder Insekten zu vernichten, dürfen zudem nicht verwendet werden: a. auf Dächern und Terrassen; etc.



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Keine Anmerkung.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch